



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 234/2021/2022

13.07.2022 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 13.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA

04.07.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 05.02.2022 in Bielefeld

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Benjamin Cortus sowie die schriftliche Stellungnahme der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 69. Spielminute wandte sich ein Fitnesstrainer der Gastmannschaft an den 4. Offiziellen Philipp Hüwe. Er berichtete, dass die sich aufwärmenden Mönchengladbacher Auswechselspieler aus dem Fanblock der Bielefelder hinter der Torauslinie mit Bierbecher beworfen und mit Bier überschüttet wurden. In Absprache mit Bielefelder und Mönchengladbacher Offiziellen wurde über den 4. Offiziellen in Abstimmung mit dem Schiedsrichter veranlasst, dass die Mannschaften die Seiten zum Aufwärmen tauschen, da hinter dem Bielefelder Tor aufgrund der begrenzten Zuschauerzahl keine Zuschauer saßen. Zwei Täter konnten durch die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA ermittelt werden.

Das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art und Weise gefährdet erheblich die Gesundheit der Auswechselspieler und stört den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiels. Daher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterlassen. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art und Weise stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass kein Spieler verletzt wurde und zwei Täter durch die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA ermittelt werden konnten, beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro. Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass ohne die erfolgreiche Täterermittlung eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 4.000,- Euro zu beantragen gewesen wäre.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 08.07.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –